

Kleve, 01.10.2009

Laufende Nummer: 08/2009

Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung der Hochschule Rhein-Waal

vom 30.09.2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21.04.2009 (GV. NRW S. 255), hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Wahlordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aktives und passives Wahlrecht
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Unterstützung der Wahlleitung
- § 5 Wählerverzeichnis
- § 6 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlausschreibung
- § 8 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
- § 9 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 10 Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge
- § 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 12 Wahlbekanntmachung
- § 13 Ausübung des Wahlrechts
- § 14 Durchführung der Wahl
- § 15 Auszählung der Stimmen
- § 16 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 17 Wahl Niederschrift
- § 18 Benachrichtigung der Gewählten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin. Das Ergebnis der Wahl ist für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin durch die Gründungspräsidentin bindend.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3 Hochschulgesetz (HG), wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben (§ 24 HG). Von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen der Gleichberechtigungsbeauftragten ausgenommen.

(2) Wahlberechtigt sind die weiblichen Mitglieder der Hochschule.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss.

(2) Wahlen werden durch die Wahlleitung vorbereitet und geleitet. Sie wird von der Gründungspräsidentin bestellt.

(3) Die Wahlleitung prüft anhand der Bewerbungsunterlagen die notwendige Qualifikation der Bewerberinnen gem. § 24 Hochschulgesetz.

(4) Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahl. Er wird von der Gründungspräsidentin bestellt. Er besteht aus:

1. einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen,
2. einem Mitglied aus der Gruppe Mitarbeiterinnen,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

(5) Der Wahlausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen gegen:

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Ablehnung von Wahlvorschlägen,
3. die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.

§ 4 Unterstützung der Wahlleitung

Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Stimmabgabe und -auszählung. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Gründungspräsidentin nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis). Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und mindestens eine Abschrift an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

(2) Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 6

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb einer Woche nach Auslegung Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch berechtigt, berichtigt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis.

§ 7

Wahlausschreibung

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe gibt die Wahlleitung das Wahlausschreiben bekannt. Es ist von der Wahlleitung zu unterschreiben. Unrichtigkeiten können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben enthält:

1. Ort und Tag seiner Bekanntgabe,
2. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
3. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Frist für diese Widersprüche,
5. Ort und Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
6. die Regelungen für die Briefwahl,
7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

§ 8

Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule unterzeichnet werden. Jeder Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen.

(2) Für die Wahl dürfen nur wählbare Mitglieder vorgeschlagen werden.

(3) Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung einzureichen.

§ 9

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen benannt werden,
2. Name, Vorname, Gruppenzugehörigkeit.

(2) Auf dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der Bewerberin vermerkt sein.

§ 10

Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(2) Die Wahlvorschläge werden unverzüglich geprüft. Stellt die Wahlleitung Mängel fest, regt sie unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung an. Für die Berichtigung von Wahlvorschlägen räumt sie eine Frist von fünf Arbeitstagen ein.

§ 11

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, fordert die Wahlleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen auf.

(2) Geht innerhalb der Nachfrist kein Vorschlag ein, so ist die Wahl auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und der Gründungspräsidentin zur Entscheidung vorzulegen. Die Gründungspräsidentin bestellt die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin ohne Vorschlag.

§ 12

Wahlbekanntmachung

Spätestens am vierten Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung. Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel müssen geeignet sein, das Wahlgeheimnis zu wahren.

(2) Die Namen der Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel aufzuführen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen anzukreuzen sind.

(3) Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen mehr Stimmen als zulässig sind, abgegeben werden.

§ 14

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.

(2) Die Wahlberechtigten erhalten einen Stimmzettel, einen Freiumsschlag, eine Briefwahlerläuterung und einen Wahlschein. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Wahlberechtigten sollen die ausgefüllten Stimmzettel so falten, dass die Wahlentscheidung nicht sichtbar ist und den Stimmzettel mit dem Wahlschein in den Freiumsschlag geben. Der Umschlag soll verschlossen werden und muss der Wahlleitung vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegen.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Freiumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(5) Der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über besondere Vorkommnisse fertigt er eine Niederschrift an.

§ 15

Auszählung der Stimmen

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nehmen die Wahlleitung und die Wahlhelfer öffentlich die Auszählung der Stimmen vor.

(2) Die Wahlleitung zählt die auf jede Bewerberin entfallenden Stimmen.

(3) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit die Wahlleitung beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Bewerberinnen sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 17

Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 3. die auf jede Bewerberin entfallenden Stimmen,
 4. den Namen der gewählten Bewerberin.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 18

Benachrichtigung der Gewählten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und gibt die Namen der Gewählten hochschulöffentlich bekannt.

§ 19

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Wahlleitung aufzubewahren.

§ 20

Wahlprüfung

- (1) Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich mit Angabe von Gründen bei dem Wahlvorstand einzureichen. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist.
- (2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist die Wahl aufzuheben und eine Neufeststellung durchzuführen.
- (3) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.
- (4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wiederholung ein. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wiederholung zu nennen.

§ 21
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 30.09.2009.

Kleve, den 30.09.2009

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz